

Betreff: Berücksichtigung des Nationalen Hitzeschutzplanes sowie der Empfehlungen des Landes Niederösterreich bei der Beurteilung der Schutzzonenverordnung Waidhofen / Ybbs

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zusammenhang mit der derzeit geltenden Schutzzonenverordnung der Stadt Waidhofen an der Ybbs ersuche ich um Prüfung, ob die dort enthaltene generelle Unzulässigkeit bestimmter außenliegender Sonnenschutzeinrichtungen noch mit den aktuellen fachlichen Empfehlungen des Bundes und des Landes Niederösterreich in Einklang steht.

Der **Nationale Hitzeschutzplan Österreich** erkennt Beschattung ausdrücklich als wesentliche technische Maßnahme zur Verminderung der gesundheitlichen Auswirkungen zunehmender Hitzeperioden an. Ziel des Hitzeschutzplanes ist es, Bund, Länder und Gemeinden bei der Anpassung an den Klimawandel sowie bei der Umsetzung geeigneter Hitzeschutzmaßnahmen zu unterstützen.

Noch deutlicher sind die Empfehlungen des Landes Niederösterreich und der Energie- und Umweltagentur Niederösterreich (eNu):

Das Land Niederösterreich hält ausdrücklich fest:

„Einen äußerst wirksamen Schutz gegen das Eindringen von solarer Strahlung bietet ein außen- oder zwischenliegender Sonnenschutz.“

Als geeignete Systeme werden insbesondere Rollläden, Raffstores (Außenjalousien), Senkrechtmarkisen sowie Fensterläden angeführt. Gleichzeitig werden derartige Maßnahmen im Rahmen der Wohnbauförderung ausdrücklich berücksichtigt.

Die eNu Niederösterreich führt darüber hinaus aus, dass außenliegender Sonnenschutz die Sonneneinstrahlung bereits vor dem Fensterglas abhält und dadurch wesentlich wirksamer ist als innenliegende Beschattung. Im aktuellen Ratgeber wird festgehalten, dass außenliegender Sonnenschutz etwa dreimal wirksamer ist als innenliegende Jalousien oder Vorhänge und bis zu 80 % der Sonneneinstrahlung abweisen kann. Als Beispiele werden ausdrücklich Außenjalousien, Markisen, Fensterläden und Senkrechtmarkisen genannt.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die sachliche und rechtliche Frage, ob eine kommunale Verordnung, welche gerade jene Maßnahmen generell untersagt, die vom Bund sowie vom Land Niederösterreich als besonders wirksam gegen sommerliche Überhitzung empfohlen werden, den heutigen Anforderungen an den Gesundheits-, Klima- und Hitzeschutz noch ausreichend Rechnung trägt.

Dabei geht es keineswegs darum, den Schutz historischer Ortsbilder oder denkmalpflegerische Interessen in Frage zu stellen. Vielmehr erscheint zu prüfen, ob zwischen dem öffentlichen Interesse an einem schützenswerten Ortsbild einerseits und dem ebenfalls öffentlichen Interesse am Schutz der Bevölkerung vor zunehmenden Hitzebelastungen andererseits eine ausgewogene und verhältnismäßige Regelung getroffen wurde.

Insbesondere wäre zu beurteilen, ob eine generelle Unzulässigkeit außenliegender Sonnenschutzeinrichtungen noch sachlich gerechtfertigt ist oder ob – entsprechend den fachlichen Empfehlungen des Bundes und des Landes Niederösterreich – differenzierte Lösungen möglich und geboten wären, welche sowohl den Anforderungen des Ortsbildschutzes als auch jenen des Hitzeschutzes gerecht werden.

Ich ersuche daher höflich um fachliche und rechtliche Überprüfung dieser Fragestellung unter Berücksichtigung des Nationalen Hitzeschutzplanes, der Empfehlungen des Landes Niederösterreich sowie der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum sommerlichen Wärmeschutz.



**Kommerzialrat
Karl Piaty**
Untere Stadt 39
Waidhofen / Ybbs
Postleitzahl: **A - 3340**
mobil: **0676 / 91 92 993**
home: **piaty.blog**
email: **karl@piaty.at**

Mit freundlichen Grüßen Karl Piaty sen. 5. August 2026